

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 89/13 B

L 7 AS 672/11 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 22 AS 3099/10 (SG Braunschweig)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Jobcenter Braunschweig,
Berliner Platz 13, 38102 Braunschweig,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 19. Juni 2013 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Voelzke sowie die Richterinnen
S. Knickrehm und Behrend
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 21. Februar 2013 wird
als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen
Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Die Beteiligten streiten in der Hauptsache darüber, ob dem Kläger höhere Kosten für Unterkunft und Heizung im Zeitraum April bis August 2010 zustehen.
- 2 Der 1960 geborene Kläger kaufte während des Bezuges von Arbeitslosengeld als Versicherungsleistung am 18.6.2009 eine 47 qm große Eigentumswohnung in B für 35 000 Euro. Der Kaufpreis wird mit einer ansteigenden Tilgungsrate von 350 Euro einschließlich Zinsen abgezahlt. Bei der Gewährung von Kosten der Unterkunft berücksichtigte der Beklagte neben einem Betriebskostenabschlag und einem Abschlag für Gas die nach dem Tilgungsplan geschuldeten Zinsen, nicht jedoch die Tilgungsraten (*Bescheide vom 8.4.2010 und 6.5.2010 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 27.5.2010*).
- 3 Das SG hat die Klage abgewiesen (*Urteil vom 2.5.2011*). Das LSG hat die Berufung zurückgewiesen (*Urteil vom 21.2.2013*) und zur Begründung ausgeführt, die monatlichen Tilgungsleistungen gehörten grundsätzlich nicht zu den berücksichtigungsfähigen Kosten für Unterkunft und Heizung. Ausnahmen von diesem Grundsatz seien nur in Fällen angezeigt, wenn es um Wohneigentum gehe, dessen Finanzierung im Zeitpunkt des Bezuges von Alg II bereits weitgehend abgeschlossen sei. Ein solcher Fall liege hier jedoch nicht vor. Auch die in der Entscheidung vom 18.6.2008 - B 14/11b AS 67/06 R - genannten Umstände lägen nicht vor. Der Kläger sei auch nicht wegen der Unterwerfung unter die sofortige Zwangsvollstreckung davon befreit gewesen, mit der Verkäuferin Kontakt aufzunehmen und mit ihr eine Streckung des Tilgungsplans zu verhandeln. Einer Kostensenkungsaufforderung mit der Folge der Übernahme der Tilgungsleistung für eine Übergangszeit von sechs Monaten habe es nicht bedurft.
- 4 Mit der gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG gerichteten Beschwerde macht der Kläger die Zulassungsgründe der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache sowie der Abweichung geltend. Der Beklagte ist der Auffassung, die Gründe für eine Zulassung der Revision lägen nicht vor.

II

- 5 Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des LSG ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 S 1 iVm § 169 SGG). Der Kläger hat die Zulassungsgründe der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache und der Divergenz nicht in der nach § 160a Abs 2 S 3 SGG gebotenen Weise dargelegt.



- 6 1. Die grundsätzliche Bedeutung einer Rechtssache lässt sich nur darlegen, indem die Beschwerdebegründung ausführt, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN - stRspr; BVerwG NJW 1999, 304; vgl auch: BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7*). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und gegebenenfalls des Schrifttums nicht ohne Weiteres zu beantworten ist und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtslage im Allgemeininteresse vornehmen soll (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31*). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.
- 7 In der Beschwerdebegründung wird zwar die Frage aufgeworfen, ob eine Kostensenkungsaufforderung auch bei einer finanzierten Eigentumswohnung erteilt werden müsse, deren Tilgungsraten unangemessen seien. Die Beschwerdebegründung arbeitet jedoch nicht den Klärungsbedarf hinsichtlich der aufgeworfenen Frage auf, sondern setzt sich in der Art einer Berufungsbegründung mit der Auffassung des LSG auseinander, Tilgungsraten gehörten grundsätzlich nicht zu den tatsächlichen Aufwendungen der Unterkunft. Hierzu hätte es einer näheren Auseinandersetzung mit der Rechtsprechung des BSG bedurft, wonach die monatlichen Tilgungsleistungen für eine Immobilie nicht zu den berücksichtigungsfähigen Kosten für Unterkunft und Heizung gehören und Ausnahmen nur in besonderen Fällen angezeigt sind (*vgl zuletzt BSG vom 22.8.2012 - B 14 AS 1/12 R - mwN*). Mit Rücksicht auf diese Rechtsprechung bedurfte es einer Kostensenkungsaufforderung nicht. Zwar kann eine vom BSG entschiedene Rechtsfrage erneut klärungsbedürftig werden, wenn sie von den Instanzgerichten und/oder der Literatur in Zweifel gezogen wird. Auch dies wird von der Beschwerdebegründung jedoch nicht aufgezeigt.
- 8 2. Um eine Abweichung iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG zu bezeichnen, hat die Beschwerdebegründung einen Widerspruch im Grundsätzlichen oder ein Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze in der Entscheidung des LSG einerseits und in einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG andererseits aufzuzeigen (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 67*) und die in Bezug genommene Entscheidung so zu kennzeichnen, dass sie ohne Weiteres aufzufinden ist (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 14*). Dabei muss die Beschwerdebegründung deutlich machen, dass in der angefochtenen Entscheidung eine sie tragende Rechtsansicht entwickelt und nicht etwa nur ungenaue oder unzutreffende Rechtsausführungen oder Rechtsirrtum im Einzelfall für die Entscheidung bestimmend sind (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 67; BSG vom 27.6.2002 - B 11 AL 87/02 B*). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.



- 9 Die Beschwerdebegründung legt eine Divergenz schon deshalb nicht dar, weil ein einem Rechtssatz aus dem Urteil des BSG vom 18.6.2008 - B 14/11b AS 65/06 R - widersprechender Rechtssatz in der Entscheidung des LSG nicht herausgearbeitet wird. Dies wäre auch nicht möglich gewesen, weil das LSG der Entscheidung des BSG ausdrücklich gefolgt ist und im Einzelnen dargelegt hat, warum die in dieser Entscheidung genannten Umstände nicht zutreffen. Es bedarf deshalb keiner näheren Erörterung, ob die Aussagen in der Entscheidung des BSG noch dem aktuellen Stand der Rechtsprechung entsprechen.
- 10 3. Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)